

Forum-Gewerberecht | Makler, Bauträger, Baubetreuer | § 34c Abs.1 S. 1 Nr. 2 GewO wird zum § 34k GewO

Autor	Beitrag
Adidas 08.04.2025 16:09	Hallo zusammen, es tut sich mal wieder was beim 34c. Durch die Überarbeitung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 wurde nun der § 34k GewO "beschlossen". Salopp gesagt, die Darlehensvermittlung wird aus dem § 34c GewO zukünftig entfallen. Lesestoff diesbezüglich: https://www.fondsprofessionell.de/news/recht/headline/neuer-paragraf-34k-gewo-fuer-kreditvermittler-beschlossen-240714/ https://www.asscompact.de/nachrichten/neue-erlaubnis-nach-%C2%A7-34k-gewo-was-vermittler-wissen-muessen https://www.pfefferminzia.de/vertrieb/sachkunde-pruefung-voraus-was-der-neue-paragraf-34k-fuer-vermittler-bedeutet/ https://akademie-fuer-finanzberatung.de/wissenswertes/a-z/verbraucherkreditvermittler-in-34c-bzw-34k-gewo-sachkundepflicht/
Ella 09.04.2025 08:33	:danke: für den Hinweis!
Thomas Mischner 09.04.2025 09:01	Wie ist denn der Stand des Gesetzgebungsverfahrens? Auf den Seiten des BMWi und des Deutschen Bundestages konnte ich dazu nichts finden (oder habe ggf. nicht gründlich genug gesucht?).
Adidas 09.04.2025 11:28	laut Medienberichten läuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren. Deutschland muss bis zum 20.11.2025 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Ab dem 20.11.2026 sind diese dann anzuwenden.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: